

Canisius-Kolleg, Berlin

Abläufe und Verfahren

Procedere 2024

Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	2
B. Definitionen	2
1. Aggressor/Verursacher	2
2. Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing	2
Vergeltung/Repressalie	3
3. Zum Personal/den Beschäftigten.....	3
4. Betroffene Person oder Zielperson.....	3
5. Beschwerdeführer	3
C. Verhaltensweisen/Äußerungen	3
Belästigung/Bedrohung/Mobbing	3
D. Prävention	4
1. Regelmäßige Bekanntmachung der Vorgehensweisen im Falle von Mobbing etc.	4
2. Sensibilisierung der Schülerschaft	4
3. Aus- und Fortbildung	4
4. Präventionsstrategien.....	4
E. Der MEB-Compliance-Beauftragte des Canisius-Kollegs:.....	4
F. Einschreiten des Personals.....	5
G. Meldewege bei ungelösten Fällen.....	6
I. Vorgehen bei Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing – Berichte/Meldungen.....	6
Schritt 1: Einreichen eines Meldeformulars für einen Vorfall.....	6
Status des Berichtenden und Relevanz für das jeweilige Vorgehen.....	7
Anonym	7
Vertraulich.....	7
Nicht vertraulich.....	7
Schritt 2: Auslösung des Prüfungsvorganges (Entgegennahme eines Meldeformulars)	7
Schritt 3: Prüfung der Meldungen	8
Schritt 4: Recht des Betroffenen auf Einspruch	11
Schritt 5: Korrekturmaßnahmen für den Verursacher	11
Schritt 6: Recht auf Einspruch des beschuldigten Angreifers gegen eine Disziplinarmaßnahme	11
Sanktionierung von falschen Aussagen und falschen Meldungen	12
Schritt 7: Disziplinarmaßnahmen/Korrekturmaßnahmen.....	12
Schritt 8: Maßnahmen, die das schulvertragliche Verhältnis berühren.....	13
Schritt 9: Unterstützung für den betroffenen Schüler	13
II. Immunität/Vergeltung	13
H. Mögliche Ansprechpersonen und Kontakte im Fall von Mobbing (Stand 2024-07-24):.....	14
Intern	14
Extern.....	14

Verfahren - Schutz vor Belästigung, Einschüchterung und Mobbing von Kindern und Jugendlichen

A. Einleitung

Das Canisius-Kolleg mit all seinen Bildungseinrichtungen ist bestrebt, den Kindern und Jugendlichen ein optimales Lern- und Lebensumfeld zu ermöglichen, indem es einen schulischen Rahmen aufrechterhält, in dem alle mit Respekt und Wertschätzung behandelt werden und die Kinder und Jugendlichen weder körperlich noch seelisch verletzt werden.

Um Respekt zu gewährleisten, Schaden zu verhindern und das Schulklima zu verbessern, verstößt es gegen die Kollegsordnung und alle Teilordnungen des Kollegs, wenn Kinder und Jugendliche von anderen in der Schulgemeinschaft oder bei schulischen Veranstaltungen belästigt, eingeschüchtert oder gemobbt werden, oder wenn derartige Handlungen den Bildungs- und Lernprozess erheblich stören. Niemand und keine Kinder und Jugendliche werden ausgegrenzt, belästigt, schikaniert, gemobbt oder durch Sprache oder körperliche Handlungen seelisch oder körperlich verletzt – und dies schon gar nicht aufgrund kultureller Herkunft, Hautfarbe, Religion, Abstammung, der nationalen Herkunft, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, des Geschlechtsausdrucks, der Geschlechtsidentität, der geistigen oder körperlichen Verfassung oder sonstiger Unterscheidungsmerkmale.

Alle Beschäftigten des schulischen Bereiches, die Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing eines Kindes oder Jugendlichen beobachten, mit anhören oder anderweitig gewahr werden oder denen derartige Handlungen gemeldet wurden, müssen umgehend angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Belästigung, Einschüchterung oder das Mobbing zu beenden, eine Wiederholung zu verhindern und dies dem Schulleiter und/oder der mit für die Compliance beauftragten Person (im Folgenden die MEB-Compliance-Beauftragte) melden.

B. Definitionen

1. Aggressor:in/Verursacher:in/verursachende Person (vP) sind

Kinder oder Jugendliche, die andere Kinder oder Jugendliche, einschüchtern, belästigen oder mobben.

2. Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing

ist eine vorsätzliche elektronische, schriftliche, verbale oder physische Handlung, die:

- Kinder/Jugendliche körperlich schädigt oder deren Eigentum beschädigt,
- den Schulbesuch / den Unterricht Betroffener erheblich beeinträchtigt,
- so schwerwiegend, anhaltend und tiefgreifend ist, dass sie ein einschüchterndes oder bedrohliches schulisches Umfeld schafft; oder
- den ordnungsgemäßen Schulbetrieb/Unterrichtsbetrieb erheblich stört.

Verhalten, welches „die Schulbildung von Kindern/Jugendlichen erheblich beeinträchtigt“, wird unter Berücksichtigung der Noten, der Anwesenheit, des Verhaltens, der Interaktion mit Gleichaltrigen, der Teilnahme an Aktivitäten und anderer Indikatoren bestimmt.

Verhalten, das den Grad der Belästigung, Einschüchterung oder des Mobbings erreichen kann, kann viele Formen annehmen. Dies beinhaltet (ist aber nicht darauf beschränkt): Verleumdungen, Gerüchte, Witze, Anspielungen, erniedrigende Kommentare, Zeichnungen, Karikaturen, Streiche, Ausgrenzung, körperliche Angriffe oder Drohungen, Gesten oder Handlungen in Bezug auf eine Einzelperson oder eine Gruppe, unabhängig davon, ob es sich um elektronische, schriftliche, mündliche oder physisch

übermittelte Nachrichten oder Bilder handelt. Es ist nicht erforderlich, dass Betroffene das Merkmal, das der Belästigung, Einschüchterung oder dem Mobbing zugrunde liegt, tatsächlich besitzen. Dieses Verfahren findet keine Anwendung bei Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing von oder durch Beschäftigte, ehrenamtliche Mitarbeitende des schulischen Bereiches, Eltern/Sorgeberechtigte.

Vergeltung/Repressalie

liegt vor, wenn jemand eingeschüchtert, bedroht, genötigt oder diskriminiert wird, weil er Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing meldet, an einer Untersuchung teilnimmt oder als betroffene Schüler:in öffentlich benannt wird.

3. Zum Personal/den Beschäftigten

gehören unter anderem Pädagog:innen, Lehrkräfte, Verwaltungsangestellte, Berater:innen, Schulpsycholog:innen, Schulseelsorger:innen, Sozialarbeiter:innen, Hausmeister:innen, Reinigungspersonal, AG-Leiter:innen, Übungsleiter:innen, Sporttrainer:innen, Berater:innen für außerschulische Aktivitäten, Vertretungs- und Aushilfslehrkräfte, Freiwillige oder Hilfskräfte (sowohl Angestellte als auch Auftragnehmer) oder Geistliche.

4. Betroffene Person oder Zielperson

bezeichnet Kinder oder Jugendliche, gegen die angeblich Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing ausgeübt wurde.

5. Beschwerdeführer

ist die Person, die die Belästigung, Einschüchterung oder das Mobbing gemeldet hat. (hier: Beschäftigte Person, Lehrkraft, Schüler.)

C. Verhaltensweisen/Äußerungen

„Belästigung“, „Einschüchterung“ und „Mobbing“ sind unterschiedliche, aber miteinander verbundene Verhaltensweisen, die sich gegen Kinder/Jugendliche richten. Obwohl wir hier die drei Verhaltensweisen definieren, sollte diese Unterscheidung nicht als Teil der rechtlichen Definition dieser Verhaltensweisen angesehen werden. Belästigung, Einschüchterung und Mobbing wird als weit gefasster und umfassender Begriff verstanden. Und es ist unerheblich, ob es eine „Belästigung“, „Einschüchterung“ oder „Mobbing“ ist.

Belästigung/Bedrohung/Mobbing

bezieht sich auf jede böswillige Handlung, die das körperliche und seelische Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen. Es kann sich um diskriminierende Belästigung, böswillige Belästigung oder sexuelle Belästigung handeln. Einschüchterung bezieht sich auf die angedeutete oder offene Androhung von körperlicher Gewalt gegenüber Kindern / Jugendlichen. Mobbing bezieht sich auf unerwünschte aggressive Verhaltensweisen eines Kindes / Jugendlichen oder einer Gruppe von Kindern/Jugendlichen gegenüber einem anderen Kind/Jugendlichen, die mit einem beobachteten oder wahrgenommenen Machtungleichgewicht einhergehen und mehrfach wiederholt werden oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wiederholt werden. Mobbing kann dem davon Betroffenen Schaden zufügen, einschließlich körperlicher oder schulischer Schäden. Mobbing kann auch durch Technologie erfolgen und wird als elektronisches Mobbing oder Cybermobbing bezeichnet.

Es wird als Verstoß mindestens gegen die Kollegsordnung und all ihrer Teilordnungen betrachtet, wenn eine der oben genannten Verhaltensweisen auftritt.

D. Prävention

1. Regelmäßige Bekanntmachung der Vorgehensweisen im Falle von Mobbing etc.

Im schulischen Bereich und auf der Website des Canisius-Kollegs werden die notwendigen Informationen über die Meldung von Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing, der Name und die Kontaktinformationen für die MEB-Compliance-Beauftragte des Canisius-Kollegs deutlich sichtbar veröffentlicht. Die Richtlinien und Verfahren des Canisius-Kollegs sind in einer für die Familien verständlichen Sprache verfügbar.

Der Rektor und die Schulleitung stellen jährlich sicher, dass die Grundsätze und Verfahren im Schuljahresplaner für Schüler, in den CK-News für die Familien und in den regulären Rundschreiben des Rektors für alle Beschäftigten und den Wochenbriefen des Schulleiters für die schulischen Beschäftigten enthalten sind. Die Grundsätze und Verfahren liegen im Schulsekretariat, im Rektorat und am Aushang vor der Schulseelsorge aus und werden auf der Website des Canisius-Kollegs veröffentlicht.

2. Sensibilisierung der Schülerschaft

Jährlich erhalten die Schüler:innen bei Orientierungsveranstaltungen und anderen geeigneten Gelegenheiten (in einer der ersten drei Klassenratsveranstaltungen eines Schuljahres) altersgerechte Informationen über die Identifizierung und Verhinderung von Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing. Die Informationen beinhalten auch eine Kopie des Formulars zur Meldung von Vorfällen und den Link zu einem webbasierten Hinweisgeber-Verfahren.

3. Aus- und Fortbildung

Die MEB-Beauftragte des Canisius-Kollegs zur Verhinderung von Mobbing, Belästigung, Einschüchterung nimmt an mindestens einer Pflichtschulung des Landes Berlin oder vergleichbar teil. Nach Möglichkeit nimmt die MEB-Beauftragte des Kollegs an einer jährlichen Fortbildung zur Auffrischung teil, insbesondere für den Fall, dass sich die Gesetzeslage und die Regelungen und Verfahren ändern sollten. Das Personal erhält jährlich Schulungen zu Richtlinien und Verfahren, die mindestens die Rollen und Zuständigkeiten des Personals und die Verwendung des Meldeformulars für Vorfälle am Canisius-Kolleg umfassen. Dies erfolgt z.B. im Rahmen der Konferenztage zu Beginn eines jeden Schuljahres.

4. Präventionsstrategien

Das Canisius-Kolleg wird eine Reihe von Präventionsstrategien umsetzen, darunter individuelle, klassen-, schul- und kollegumfassende Ansätze.

Wann immer möglich, wird das Canisius-Kolleg auch die von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familien, Berlin, empfohlenen Präventionsprogramme berücksichtigen und weitere Präventionsprogramme umzusetzen versuchen, die darauf abzielen, die soziale Kompetenz zu erhöhen, das Schulklima zu verbessern und Belästigung, Einschüchterung und Mobbing in allen Bereichen des Kollegs zu unterbinden.

E. Die MEB-Compliance-Beauftragte des Canisius-Kollegs:

- Die MEB-Compliance-Beauftragte wird vom Rektor ernannt und ist direkt der Geschäftsführung/dem Rektor unterstellt. Sie handelt im Sinne der Schülerinnen und Schüler. Sie handelt gegenüber den Einrichtungen und Abteilungen des Kollegs unabhängig und eigenständig.
- Sie ist für Schüler:innen und Beschäftigte Hauptansprechperson des Canisius-Kollegs bei Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing von Kindern und Jugendlichen. Wenn Beschäftigte in einem schriftlichen Bericht Behauptungen über Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing erhalten, müssen diese umgehend die MEB-Compliance-Beauftragte des Kollegs informieren. Die Beauftragte wird im Falle einer Verhinderung von der Schulseelsorge vertreten.

- Unterstützung und Hilfe für den Schulleiter oder dessen Fall-Beauftragten (i.d.R. die stv. Schulleitung) bei der Bearbeitung und Lösung von Beschwerden.
- Entgegennahme von Ausfertigungen aller Meldeformulare für Vorfälle, Formulare für Disziplinarmaßnahmen und Briefe an die Eltern mit den Ergebnissen der Untersuchungen;
- Aufbewahrung aller Exemplare aller Meldeformulare für Vorfälle, Formulare für Disziplinarmaßnahmen und (Eltern)Korrespondenz oder andere fallrelevanten Korrespondenzen, in denen die Ergebnisse der Untersuchungen mitgeteilt werden.
- Kommunikation mit dem vom Bezirk Mitte benannten Beauftragten für Antidiskriminierung/gegen Antisemitismus. Wenn ein schriftlicher Bericht über Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing von Kindern/Jugendlichen auf Diskriminierung/Antisemitismus hinweist oder wenn das Kolleg im Laufe einer Untersuchung von möglicher Diskriminierung/Antisemitismus erfährt, muss die Compliance-Beauftragte umgehend sicherstellen, dass die Schulleitung hierüber informiert wird. Im Falle eines antisemitischen Vorfalles, ist ggf. umgehend die zuständige schulische Behörde des Landes Berlin zu informieren. Möglicherweise ist der Fall polizeilich zu melden (hierüber entscheidet die Schulleiter:in). Kinder oder Jugendliche bzw. die Lehrkraft, die die Beschwerde geführt haben, werden umgehend darüber informiert, dass die Beschwerde sowohl nach dieser Richtlinie und dem Verfahren gegen Mobbing, als auch im Sinne des Vorgehens gegen Antisemitismus geklärt wird.
- Sie sorgt für die Umsetzung der Richtlinie und des Verfahrens, indem sie die durch die Schulleitung durchgeführten Untersuchungen überwacht und unter anderem sicherstellt, dass die Untersuchungen unverzüglich, unparteiisch und gründlich durchgeführt werden;
- Beurteilung des Schulungsbedarfs von Beschäftigten und der Kinder und Jugendlichen, um eine erfolgreiche Umsetzung im gesamten Kolleg zu gewährleisten, und Sicherstellung, dass die Beschäftigten jährlich geschult werden – mindestens im Rahmen der Präventionsveranstaltungen zum Beginn eines jeden Schuljahres;
- Berichtspflicht gegenüber dem Rektor des Kollegs. Im Falle einer Meldung von Mobbing, die als bestätigt gilt, berichtet sie dem Rektor des Canisius-Kollegs umgehend und unmittelbar. In regelmäßigen Abständen berichtet sie ihm und dem Kollegsrat über die Gesamtsituation in Bezug auf Belästigung, Einschüchterung und Mobbing der Kinder und Jugendlichen.
- Jährliche Benachrichtigung der Kinderschutzbeauftragten des Kollegs über Aktualisierungen oder Änderungen von Richtlinien oder Verfahren; und bei Bedarf Kontaktaufnahme jederzeit.
- Regelmäßiger Kontakt zur Anti-Mobbingbeauftragten des Landes Berlin.
- In Fällen, in denen betroffene Kinder und Jugendliche trotz der Bemühungen der Schule Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing derart widerfahren, dass diese die Gesundheit und Sicherheit Kinder und Jugendlicher bedrohen, wird die beauftragte Person ein Treffen zwischen Beschäftigten (in der Regel Lehrkräften) des Kollegs und den Eltern/Sorgeberechtigten des betroffenen Kindes/Jugendlichen und des Kindes/Jugendlichen selbst ermöglichen, um einen **Sicherheitsplan** zum Schutz der betroffenen Person zu entwickeln.

F. Einschreiten des Personals

Beschäftigte greifen ein und erstatten dann zunächst einem der „Contigo-Lehrkräfte“ oder der Schulseelsorge (Leitung der Abteilung Schulseelsorge und Beratung) Bericht, wenn sie Zeug:in von Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing eines Kindes / Jugendlichen werden oder davon Kenntnis erhalten.

(Eine Lehrkraft z.B. sucht das Gespräch mit der betroffenen Person und Ermutigung, Vorfälle zu verschriftlichen; und: Ermutigung, ein Gespräch mit einer Lehrkraft aus der Contigo-Gruppe zu suchen.)

(Lehrkraft skizziert den Vorfall schriftlich und dann Gespräch mit ausgebildeter „Contigo-Lehrkraft“ oder Schulseelsorge (Leitung Abt. Schulseelsorge/Beratung))

Die Vorfälle, die nicht der Definition (vgl. auch S. 3, C) von Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing entsprechen, oder Verhaltensweisen, die sich nicht gegen Kinder oder Jugendliche richten, erfordern keine weiteren Maßnahmen *im Rahmen dieses Verfahrens*, außer der Beobachtung, um sicherzustellen, dass sie sich nicht wiederholen.

Es ist immer das Ziel aller Maßnahmen, dass mit verursachender Person und Zielperson gemeinsam – falls erforderlich auch mit der gesamten Lerngruppe – tragfähige Lösungen gefunden werden, welche die Gesamtsituation nachhaltig zum Besseren verändern. Erst wenn hier alle Mittel ausgeschöpft sind, und erst dann, wenn formell eine Meldung auf dem unten beschriebenen Weg eingegangen ist, wird das Procedere, wie ab „G Meldewege bei ungelösten Fällen“ beschrieben, aktiviert. Auch hier ist erstes Ziel, eine tragfähige Lösung für alle Beteiligten zu finden, die ein achtsames und wertschätzendes Miteinander ermöglicht.

G. Meldewege bei ungelösten Fällen

Meldeformulare für Vorfälle können von Schüler:innen oder Beschäftigten verwendet werden, um Vorfälle von Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing eines Schülers/einer Schülerin zu melden. Ein Musterformular ist auf der Website des Kollegs unter <https://canisius.de/formulare/> hinterlegt. Formulare finden sich im Bereich vor der Schulseelsorge/Beratung und vor dem Schulsekretariat.

Alle Kinder und Jugendlichen, die glauben, Ziel von ungelöster, schwerer oder anhaltender Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing zu sein, oder jede beschäftigte Person des schulischen Bereiches, die beobachtet oder davon Kenntnis erhält, dass Kinder oder Jugendliche Ziel von ungelöster, schwerer oder anhaltender Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing sind oder gewesen sein könnten, können die Vorfälle mündlich oder schriftlich bei jedem Beschäftigten melden. Inbesondere sind hier zuständig die Beschäftigten der Abteilung Schulseelsorge und Beratung und die Contigo-Lehrkräfte.

Das Canisius-Kolleg stellt den Kindern und Jugendlichen, Familien oder Beschäftigten auf Wunsch ein Formular zur Meldung von Vorfällen zur Verfügung.

I. Vorgehen bei Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing – Berichte/Meldungen

Vorbemerkungen: (a) MEB sind pädagogische Probleme, die durch die Schulleitung mit den pädagogischen Mitteln der Schule bearbeitet werden. (b) Die in diesem Kontext Beteiligten und Handelnden sind Schulleitung, Lehrkräfte, Schüler:innen. Insofern sind nur Schüler:innen oder Beschäftigte des Canisius-Kollegs meldeberechtigt; Meldungen von anderen als diesen werden nicht berücksichtigt. (c) Der Gebrauch des Hausrechtes durch den Rektor bleibt unbeschadet des im Folgenden dargelegten Vorgehens. Für den Fall eines schweren Verstoßes gegen allgemeine rechtliche Bestimmungen, die im Rahmen der Prüfung zutage treten, werden möglicherweise die zuständigen staatlichen Behörden (Polizei) hinzugezogen. Das hier dargelegte Verfahren findet in diesem Fall, wenn überhaupt nur bedingt Anwendung.

Schritt 1: Einreichen eines Meldeformulars für einen Vorfall

Um Betroffene vor Vergeltungsmaßnahmen zu schützen, müssen Betroffene ihre Identität auf dem Meldeformular für Vorfälle nicht preisgeben. Das Formular kann anonym und vertraulich eingereicht werden, oder Betroffene können entscheiden, die Identität preiszugeben (nicht vertraulich). Das Formular kann von den Kindern und Jugendlichen auch über unser Hinweisgebeschutzportal online ausgefüllt werden – ein Link ist auf „itslearning“ eingestellt. Meldungen können auch im offiziellen Briefkasten des Kollegs (Eingang Verwaltungstür) eingeworfen werden.

Status des Berichtenden und Relevanz für das jeweilige Vorgehen

Anonym

Einzelpersonen können eine Meldung machen, ohne ihre Identität preiszugeben. Gegen eine mutmaßliche Verursacher:in werden keine disziplinarischen Maßnahmen ergriffen, die allein auf einer anonymen Meldung beruhen. Mögliche Reaktionen auf eine anonyme Meldung sind die verstärkte Überwachung bestimmter Orte zu bestimmten Tageszeiten oder die verstärkte Überwachung von den genannten Räumlichkeiten ggf. auch bestimmter Personen. *(Beispiel: Ein nicht unterzeichnetes Meldeformular für einen Vorfall, das auf den Schreibtisch eines Lehrers gelegt wurde, führte zu einer verstärkten Überwachung der Umkleidekabine der Jungen in der 5.)*

Vertraulich

Einzelpersonen können darum bitten, dass ihre Identität gegenüber dem Beschuldigten und anderen geheim gehalten wird. Die Vertraulichkeit umfasst auch die Informationen, aus denen die Situation hervorgeht. Wie bei anonymen Meldungen werden keine (Disziplinar)Maßnahmen gegen eine mutmaßliche Angreifer:in allein aufgrund einer vertraulichen Meldung ergriffen. Gleichwohl kann, insofern durchführbar, ein Sicherheitsplan für Betroffene erstellt werden (s. Formular). *(Beispiel: Ein Schüler berichtet einer Lehrkraft, die Aufsicht auf dem Schulhof führt, dass ein Mitschüler gemobbt wird, bittet aber darum, dass niemand erfährt, wer den Vorfall gemeldet hat. Die Aufsichtsperson sagt: "Ich kann zur grundlegenden Verbesserung der Situation nichts beitragen oder es ist auch nicht möglich, das Mobbing zu sanktionieren, es sei denn, du oder jemand anderes, der den Vorfall gesehen hat, erlaubt mir, eure Namen zu nennen. Aber ich kann mich in der Nähe des Basketballplatzes aufhalten, wenn das helfen würde".)*

Nicht vertraulich

Kinder, Jugendliche, Beschäftigte des Kollegs können sich damit einverstanden erklären, eine Beschwerde nicht vertraulich einzureichen. Einzelpersonen, die sich damit einverstanden erklären, ihre Beschwerde nicht vertraulich zu behandeln, werden über folgendes informiert: Das Canisius-Kolleg wird möglicherweise, aufgrund der Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Vorgehen, alle ihm vorliegenden Informationen über die Beschwerde an alle an dem Vorfall beteiligten Personen weitergeben. Aber selbst dann gibt das Canisius-Kolleg die Informationen sowohl während als auch nach der Untersuchung nur an diejenigen weiter, die sie wissen müssen. In Bezug auf Beschäftigte des Kollegs übernimmt das Canisius-Kolleg die Verantwortung, dass die Informationen nicht über diesen Kreis hinaus weitergegeben werden. In Bezug auf beteiligte Schüler:innen und deren Familien, kann das Canisius-Kolleg dies nicht zusagen. Das Canisius-Kolleg wird jedoch die Anti-Vergeltungs-Bestimmungen dieser Richtlinien und Verfahren zum Schutz von Beschwerdeführern und Zeugen vollständig umsetzen.

Schritt 2: **Auslösung des Prüfungsvorganges (Entgegennahme eines Meldeformulars)**


Vorbemerkung: Alle Beschäftigten sind für die Entgegennahme mündlicher und schriftlicher Meldungen verantwortlich. Wann immer möglich, wird das Personal, das eine mündliche oder schriftliche Meldung über Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing eines Schülers erhält, versuchen, den Vorfall sofort gütlich zu klären.

Die Lehrkraft z.B. sucht das Gespräch mit der betroffenen Person und Ermutigung, Vorfälle zu verschriftlichen; und: Ermutigung, ein Gespräch mit einer Lehrkraft aus der Contigo-Gruppe zu suchen. Beschäftigte, bzw. die Lehrkraft skizzieren den Vorfall schriftlich und können zur Klärung des Vorfalles auch das Gespräch mit einer „Contigo-Lehrkraft“ oder der Schulseelsorge (Leitung Schulseelsorge und Beratung) suchen.

Die Contigo-Lehrkraft, die Schulseelsorge oder die Klasseleitung sollten in dieser Phase die (gütliche) Klärung des Vorfalles ggf. sogar schon übernehmen.

Wenn der Vorfall zur Zufriedenheit der Beteiligten gelöst wird, wenn der Vorfall nicht der Definition von Mobbing, Belästigung und Einschüchterung entspricht oder wenn sich das Verhalten nicht gegen eine Schüler:in richtet, sind möglicherweise keine weiteren Maßnahmen im Rahmen dieser Verfahrensordnung erforderlich.

Wird der Vorfall zur Zufriedenheit der Beteiligten gelöst, ist dies zu protokollieren und das Protokoll den Beteiligten zu übermitteln; die Eltern / Sorgeberechtigten werden informiert. Der Beschäftigte (bzw. die Contigo-Lehrkraft, die Schulseelsorge) erstellt das Protokoll; es wird in der Schulseelsorge archiviert.



Erst dann, wenn die Parteien mit dem Versuch, die Situation zu lösen, **nicht zufrieden** sind, benachrichtigt der **Beschäftigte** die MEB-Compliance-Beauftragte, die Parteien haben über das offizielle **Formular** zur Meldung von MEB-Vorfällen die Möglichkeit, dieses Formular auszufüllen. Mit Einreichen des Formulars (persönlich, Briefkasten, itslearning) wird das Verfahren für eine offizielle MEB-Prüfung eingeleitet.

Alle schulisch erfassten schriftlichen oder mündlichen Berichte über ungelöste, schwerwiegende oder andauernde Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing eines Kindes/Jugendlichen werden auf einem Formular zur Meldung von Vorfällen festgehalten und dem Schulleiter oder seinem Beauftragten vorgelegt. Sobald die Beschwerden festgehalten wurden, muss der Schulleiter oder sein Beauftragter mit dem Anti-MEB-Beauftragten des Canisius-Kollegs Kontakt aufnehmen.

Schritt 3: Prüfung der Meldungen

Alle Meldungen über ungelöste, schwerwiegende oder anhaltende Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing eines Kindes/Jugendlichen werden mit angemessener Schnelligkeit geprüft. Jede Schüler:in kann während des gesamten Melde- und Prüfungsvorganges von einer der Vertrauenslehrkräfte oder einer anderen Lehrkraft des Vertrauens begleitet werden.

Nach Erhalt des Meldeformulars für einen Vorfall, der eine ungelöste, schwerwiegende oder anhaltende Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing eines Schülers zur Folge hat, leitet die Schule die Prüfung ein.

Besteht die Gefahr einer eindeutigen und unmittelbaren körperlichen Schädigung des Schüler, der Beschwerdeführer oder des Beschwerdeführers, wird das Canisius-Kolleg unverzüglich die Polizei einschalten und die Eltern/Sorgeberechtigten informieren.

Bei Anschuldigungen, an denen ein Beschäftigter beteiligt ist, muss der Dienstgeber/Rektor eingeschaltet werden, der dann, wenn arbeitsrechtlich erforderlich, die Beschäftigtenvertretung (MAV) benachrichtigt. Die Trägerverwaltung/das Rektorat zieht die hier erforderliche Rechtsberatung hinzu, um das geeignete Beschwerdeverfahren und eine angemessene Reaktion zu bestimmen.

Während der Prüfung ergreift das Kolleg die ihm möglichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass keine weiteren Vorfälle von Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing zwischen der, die Beschwerde führenden Person, betroffener Person und der mutmaßlich verursachenden Person auftreten. Zu diesen Maßnahmen gehört, dass von Amts wegen die Mitglieder des Kollegsrates in Kenntnis gesetzt werden können. Diese sind nach Erfordernis – immer unter Wahrung der Vertraulichkeit, die aufgrund der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes jederzeit zu gewährleisten ist – in die Erstellung eines Sicherheitsplanes einzubeziehen. Falls erforderlich, werden die Schulen/die Einrichtungen des Kollegs einen Sicherheitsplan (siehe Formular) für die betroffene Person einführen. Der Plan kann die Änderung der Sitzordnung für die, die Beschwerde führende Person, die betroffene Person und die mutmaßlich verursachende Person im Klassenzimmer, beim Mittagessen, die Benennung eines Beschäftigten, der als sichere Person für die Beschwerde führende Person fungiert, die Änderung des Zeitplans

der mutmaßlich angreifenden Person und dessen Zugang zur Beschwerdeführung, eine besondere Sensibilisierung und Beobachtung, sowie andere Maßnahmen beinhalten.

Nach Feststellung eines begründeten Anfangsverdacht es ist der MEB-Compliance-Beauftragte darüber in Kenntnis zu setzen, der den Rektor umgehend informiert. Nach Feststellung eines begründeten Anfangsverdacht es obliegt es dem Rektor, falls erforderlich, eine sofortige Herausnahme aus dem Unterricht bis zu max. 10 Schultagen mittels der Anwendung seines Hausrechtes (Hausverbot für die Räume und alle Veranstaltungen des Kollegs) zu beschließen. In Bezug auf das hier dargelegte Procedere kann der Rektor dies veranlassen, wenn der Schulleiter und die Vertrauenslehrkraft – falls sie hinzugezogen wird – die voll vollumfänglich zu informieren ist – dem nicht widersprechen. Widerspricht die Vertrauenslehrkraft, ist die Anwendung des Hausverbotes nur möglich, wenn der Schulleiter dem Hausverbot zustimmt. Die Eltern der freizustellenden Schüler:in müssen unverzüglich über die Maßnahme und den Grund der Maßnahme informiert werden (vgl. Schritt 6). Der ISG-Leiter wird über die Maßnahme dann informiert, wenn die ISG personell betroffen ist und / oder wenn die Fälle sich auch in der ISG ereigneten.

Wenn diejenige Person, die die Untersuchung durchführt, im Laufe der Untersuchung von einem möglichen Verstoß gegen die Antidiskriminierungsgrundsätze oder gegen die Anti-Antisemitismusgrundsätze Kenntnis erlangt, leitet sie unverzüglich die hierzu erforderlichen nächsten Schritte ein und zieht ggf. die entsprechenden Stellen des Landes Berlin hinzu. Nach Erhalt dieser Information muss die MEB-Beauftragte die Beschwerdeführer:in bzw. die betroffene Person darüber informieren. Die Mitteilung muss in einer Sprache erfolgen, die der Beschwerdeführer:in / der betroffenen Person verständlich ist.

Innerhalb von zwei (2) Schultagen nach Erhalt des Meldeformulars für den Vorfall benachrichtigt die Schulleitung bzw. die von der Schulleitung beauftragte Person die Familien der beteiligten Schüler:innen, dass eine Beschwerde eingegangen ist, und verweist die Familien auf diese Richtlinie und das Procedere zur Verhinderung von Mobbing, Belästigung und Einschüchterung. (Beachte! Status der Meldung: Anonym, vertraulich, nicht vertraulich).

In seltenen Fällen, in denen das Canisius-Kolleg nach Rücksprache mit der Schüler:in und dem zuständigen Personal (wie z.B. einem Psychologen, Berater oder Sozialarbeiter) Anhaltspunkte dafür hat, dass es die Gesundheit und Sicherheit der Beschwerdeführer:in oder der mutmaßlichen Angreifer:in gefährden würde, dessen Eltern/Sorgeberechtigte einzuschalten, wird das Canisius-Kolleg bei der Untersuchung von Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing einer Schüler:in zunächst davon absehen, die Eltern/Sorgeberechtigten zu kontaktieren. Wenn professionelles Schulpersonal den Verdacht hat, dass eine Kindeswohlgefährdung im familiären / außerschulischen Umfeld vorliegt, müssen die Richtlinien für die Meldung von Verdachtsfällen an die Kinderschutzbeauftragte des Kollegs befolgt werden.

Die Prüfung von Fällen von Mobbing, Belästigung und Einschüchterung umfasst mindestens

- a. Ein Gespräch mit der die Beschwerde führenden Person. (Die Schüler:in ist darüber zu informieren, dass sie hierzu eine Lehrkraft ihres Vertrauens als Vertrauensperson hinzuziehen kann).
- b. Ein Gespräch mit der betroffenen Person, falls es sich nicht um die Beschwerdeführer:in handelt. (Diese ist darüber zu informieren ist, dass er hierzu eine Lehrkraft seines Vertrauens als Vertrauensperson hinzuziehen kann. Diese ist von allen Beteiligten und Betroffenen über alle Einzelheiten des Falles zu informieren. Sie wird in die Beratung darüber einbezogen, ob die Anschuldigungen sich als zutreffend erwiesen haben. Die Schüler:in und auch die Sorgeberechtigten können der Vertrauenslehrkraft alle erforderlichen Informationen zukommen lassen, so dass sie diese ggf. im Gespräch vortragen kann.)
- c. Ein Gespräch mit der mutmaßlich verursachenden Person (Lehrkraft des Vertrauens vgl. b.)

- d. Eine Überprüfung früherer Beschwerden, die Beschwerdeführer:in, betroffene Schüler:in oder mutmaßlich verursachende Person betreffen; und
- e. Befragung anderer Schüler:innen oder Beschäftigter, die möglicherweise Kenntnis von dem mutmaßlichen Vorfall haben.

Der Schulleiter oder sein hierzu Beauftragter (i.d.R. stv. Schulleiter(in), oder aus der Abteilung Schulseelsorge und Beratung), kann beschließen, dass weitere Schritte unternommen werden müssen, bevor die Untersuchung abgeschlossen ist.


Die Gespräche sind nicht (schul)öffentlich und werden protokolliert. Die Protokolle werden bei Anti-MEB-Beauftragten aufbewahrt.

Die Prüfung wird so schnell wie möglich abgeschlossen, in der Regel jedoch nicht später als fünf (5) Schultage nach der ersten Beschwerde oder Meldung. Falls mehr Zeit für den Abschluss der Prüfung benötigt wird, informiert die MEB-Compliance-Beauftragte die Eltern/Sorgeberechtigten und/oder Schüler:in wöchentlich über den aktuellen Stand.

Spätestens zwei (2) Schultage, nachdem die Prüfung abgeschlossen und dem MEB-Compliance-Beauftragte vorgelegt wurde, antwortet der Schulleiter oder sein schulischer Beauftragter der betroffenen Person und der mutmaßlich verursachenden Person schriftlich oder persönlich mit folgenden Angaben:

- a. Die Ergebnisse der Untersuchung;
- b. ob sich die Anschuldigungen als zutreffend erwiesen haben;
- c. ob Diskriminierung oder Antisemitismus oder Muslimenfeindlichkeit vorlag; und
- d. das Verfahren, mit dem die, die Beschwerde führende Person bzw. die betroffene Person in Berufung gehen kann, wenn sie mit den Ergebnissen nicht einverstanden ist. (s. Schritt 4)

Eine Information an Eltern / Sorgeberechtigte erfolgt, insofern diese zu einem bestimmten Zeitpunkt während der Prüfung in diese einbezogen waren.



Schutz der Persönlichkeitsrechte, Datenschutz. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen über die Vertraulichkeit von Schülerakten (Schutz der Persönlichkeitsrechte, Datenschutz) dürfen keine spezifischen Informationen über die pädagogischen Maßnahmen wie möglicherweise ergriffene Ordnungsmaßnahmen/Disziplinarmaßnahmen mitgeteilt werden; auch nicht den Eltern/Sorgeberechtigten der betroffenen Kinder/Jugendlichen oder diesen selbst. Die pädagogischen Maßnahmen bzw. Ordnungsmaßnahmen, die Seitens der Schule zur Anwendung kommen können, sind in der jeweils gültigen Fassung der Schulordnung grundgelegt bzw. in der Kollegsordnung.

Entscheidet sich die Schule bzw. das Kolleg dafür, die betroffene Person per Brief zu kontaktieren, wird der Brief an die betroffenen Person und die mutmaßlich verursachende Person per Post mit Rückschein verschickt. Eine Versendung per Briefpost erfolgt nicht, wenn nach Rücksprache mit dem Schüler und dem zuständigen Personal (Psychologe, Berater, Sozialarbeiter) festgestellt wird, dass hierdurch und durch die Einbeziehung der Familie der Beschwerdeführer:in oder der mutmaßlich verursachenden Person eine Gefahr darstellen könnte. Wenn professionelles Schulpersonal den Verdacht hat, dass es sich um eine Gefährdung des Kindeswohles handelt (hier: nach Gefährdungsbeurteilung durch die Kinderschutzbeauftragte), gelten die Richtlinien des Präventionskonzeptes des Canisius-Kollegs.

Wenn der Vorfall nicht auf Schulebene gelöst werden kann, bittet der Schulleiter oder ein von ihm Beauftragter, den MEB-Compliance-Beauftragten um Unterstützung, um zu prüfen, ob der Vorfall dem Rektor vorgelegt wird.

Schritt 4: Recht der betroffenen Person auf Einspruch

Wenn die betroffenen Person (bP) oder die Vertrauenslehrkraft der bP zusammen mit der pP mit den Ergebnissen der Prüfung nicht zufrieden ist, kann sie innerhalb von fünf (5) Schultagen nach Erhalt der schriftlichen Entscheidung beim Rektor oder seinem Beauftragten (MEB-Compliance-Beauftragte) in Schriftform einen Einspruch einlegen.

Auf Wunsch und Initiative der Eltern/Sorgeberechtigten des Betroffenen, können die gewählten Elternvertretungen der Klasse des Betroffenen sich innerhalb von fünf (5) Schultagen nach Eingang der (schriftlichen) Information bei den Sorgeberechtigten/Eltern, über die Ergebnisse der Prüfung in Schriftform einen Einspruch gegen die Ergebnisse der Prüfung beim Rektor oder seinem MEB-Beauftragten einlegen. (Wichtig: Dies kommt nur und ausschließlich den gewählten Elternvertretungen zu; Vorschläge zur Anwendung von möglichen Maßnahmen, die Rückbindung durch Voten aus der Elternschaft oder Informationen an die Elternschaft durch die Elternvertretungen, die dieses Prüfungsverfahren betreffen, sind nicht verfahrensgemäß). Dieser Einspruch darf nur erfolgen, wenn die pP (Schüler:in) selbst dies ausdrücklich wünscht und nach Beratung durch die Anti-Mobbing-Beauftragte des Landes Berlin. Der Wunsch der pP (Schüler:in) und die Beratung durch die Anti-Mobbing-Beauftragte sind nachzuweisen.

Widerspricht die Vertrauenslehrkraft der pP den Ergebnissen der Prüfung, so kann der Rektor den Ergebnissen der Prüfung nur zustimmen, wenn der Schulleiter und die stv. Schulleiterin dem ausdrücklich zustimmen.

Der Rektor oder sein MEB-Beauftragter prüft den Untersuchungsbericht und erlässt innerhalb von fünf (5) Schultagen nach Erhalt des Einspruches eine schriftliche Entscheidung über die Begründetheit des Einspruches und übermittelt allen Beteiligten eine Kopie. Die Entscheidung des Rektors ist abschließend.

Schritt 5: Korrekturmaßnahmen für die verursachende Person

Nach Abschluss der Untersuchung ergreift die Schule die erforderlichen Abhilfemaßnahmen. Korrekturmaßnahmen werden so schnell wie möglich eingeleitet, jedoch in keinem Fall mehr als fünf (5) Schultage, nachdem die pP und die beschuldigte verursachende Person über das Ergebnis der Untersuchung informiert worden sind. Abhilfemaßnahmen, die sich auf die Verhaltensänderung und eine Änderung des Klassenklimas etc. beziehen, folgen den entsprechenden schulischen Programmen (wie in etwas in der Anti-Mobbingfibel des Landes Berlin oder vom Contigo-Programm empfohlen) und richten sich nach den Erfordernissen der entsprechenden Einzelpersonen. Abhilfemaßnahmen, die die Disziplinierung von Schüler:innen betreffen, werden gemäß der Kollegs- und Schulordnung (hier: Ordnungsmaßnahmen etc.) durchgeführt.

Schritt 6: Recht auf Einspruch der beschuldigten verursachenden Person (im Folgenden bvP) gegen eine Disziplinarmaßnahme

Wenn der bvP gegen die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme Berufung einlegt, kann die Schule aus Gründen eines ordnungsgemäßen Verfahrens daran gehindert werden, die Ordnungsmaßnahme zu verhängen, bis das Berufungsverfahren abgeschlossen ist. Die Anwendung des Hausrechtes durch den Rektor bleibt hiervon unberührt.

Auf Wunsch der Eltern/Sorgeberechtigten der bvP, können die gewählten Elternvertretungen der Klasse des beschuldigten Angreifers sich innerhalb von fünf (5) Schultagen nach Eingang (der schriftlichen) Information bei den Sorgeberechtigten / Eltern über die Disziplinarmaßnahme in Schriftform einen Einspruch gegen diese Maßnahme beim Rektor einlegen. (Wichtig: Dies kommt nur und aus-

schließlich den gewählten Elternvertretungen zu; Vorschläge zur Anwendung von möglichen Maßnahmen, die Rückbindung durch Voten aus der Elternschaft oder Informationen an die Elternschaft durch die Elternvertretungen, die dieses Prüfungsverfahren betreffen, sind nicht verfahrensgemäß). Dieser Einspruch darf nur erfolgen, wenn die bvP selbst dies ausdrücklich wünscht und nach Beratung durch die Anti-Mobbing-Beauftragte des Landes Berlin. Der Wunsch der bvP und die Beratung durch die Anti-Mobbing-Beauftragte sind nachzuweisen.

Widerspricht die Vertrauenslehrkraft der bvP der Disziplinarmaßnahme, so kann der Rektor der Einleitung dieser nur zustimmen, wenn der Schulleiter und die stv. Schulleiterin dem ausdrücklich zustimmen.

Der Rektor oder sein Beauftragter prüft den Untersuchungsbericht und erlässt innerhalb von fünf (5) Schultagen nach Erhalt des Einspruches eine schriftliche Entscheidung über die Begründetheit des Einspruches und übermittelt allen Beteiligten eine Kopie. Die Entscheidung des Rektors ist die abschließend.

Sanktionierung von falschen Aussagen und falschen Meldungen

Wenn der Schulleiter oder sein schulischer Beauftragte bei einer Prüfung feststellt, dass eine Schüler:in bzw. ein Beschäftigter wissentlich eine falsche Behauptung über Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing aufgestellt hat, können Korrekturmaßnahmen, einschließlich Disziplinarmaßnahmen bis hin zur fristlosen Kündigung des Schulvertrages durch den Rektor erfolgen bzw. können arbeits- oder strafrechtliche Schritte eingeleitet werden.

Schritt 7: Disziplinarmaßnahmen/Korrekturmaßnahmen

Das Canisius-Kolleg ergreift sofortige und angemessene Abhilfemaßnahmen, wenn Mobbing, Einschüchterung oder Belästigung einer Schüler:in festgestellt werden. Je nach Schwere des Verhaltens können die Abhilfemaßnahmen Beratung, Erziehung, Ordnungsmaßnahmen (hier auch Freistellung vom Unterricht, Wechsel der Lerngruppe, Schulverweisverfahren) oder vertragliche Maßnahmen bis zur Aufhebung des Schulvertrages umfassen. Ggf. ist eine polizeiliche Meldung erforderlich. (Anm. Ordnungsmaßnahmen/disziplinarische Maßnahmen wie Freistellung vom Unterricht, Wechsel der Lerngruppe, Schulverweisverfahren oder vertragliche Maßnahmen werden nur eingeleitet, wenn der Status der Meldung/der meldenden Person und die Hinweise als „**nicht** Vertraulich“ deklariert sind (vgl. S. 7, Schritt 1, „Nicht vertraulich“).

„Korrekturmaßnahmen“ können auch Maßnahmen sein, die im Rahmen des „Contigo Programms“ der Schule Anwendung finden.

Korrekturmaßnahmen für eine Schüler:in, die eine Handlung der Belästigung, der Einschüchterung oder des Mobbings begeht, werden je nach Art des Verhaltens, dem Entwicklungsalter der Schüler:in oder der Vorgeschichte der Person mit problematischem Verhalten und Leistung unterschiedlich und abgestuft sein. Korrekturmaßnahmen, die eine Ordnungsmaßnahme beinhalten, werden gemäß der Kollegs- bzw. Schulordnung des Canisius-Kollegs durchgeführt.

Wenn von dem Verhalten (Belästigung, Bedrohung, Schikanieren, Ausgrenzung, Mobbing) Lerngruppen (Klasse, Kurse) betroffen waren, ist unter Einholung externer Expertise eine Schulung oder andere Aktivitäten zur Behandlung des Vorfalls in Betracht ziehen.

Wird festgestellt, dass Beschäftigte gegen diese Richtlinie und das Procedere verstoßen haben, indem sie Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing nicht gemeldet oder Vergeltungsmaßnahmen nicht verhindert haben, kann der Rektor im Rahmen arbeitsrechtlicher Vorgaben Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses einleiten. Wenn ein Pädagoge/eine Lehrkraft einen Verstoß

gegen den Verhaltenskodex, begangen hat, kann der Rektor Disziplinarmaßnahmen in Bezug auf die Ausübung seiner pädagogischen Tätigkeit einleiten, die u.a. bis zum Entzug der Ausübungserlaubnis am Canisius-Kolleg führen können. Die Einleitung weiterer arbeits- oder strafrechtlicher Schritte ist möglich. Verstöße von Auftragnehmern der Canisius-Kolleg GmbH gegen diese Richtlinie, können die außerordentliche fristlose Kündigung von Verträgen zur Folge haben.

Schritt 8: Maßnahmen, die das schulvertragliche Verhältnis berühren

Von den unter Schritt 5 und Schritt 7 genannten Maßnahmen ausgenommen sind Maßnahmen, die das schulvertragliche Verhältnis berühren; diese Maßnahmen sind gemäß der Schulordnung (siehe Schulordnung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, hier: 5.5 f.) oder aufgrund schulvertraglicher Regelungen vorzunehmen. Allein dem Rektor kommt es zu, eine solche Maßnahme als Möglichkeit zu benennen. Erfolgt die Einleitung des Schulverweisverfahrens auf Antrag des Schulleiters, erfolgt dies gemäß der in der Schulordnung vorgesehenen Schritte. Bei Vorliegen eines schweren Verstoßes gegen allgemeine rechtliche Bestimmungen liegt lt. Schulvertrag ein Grund für eine unverzügliche außerordentliche Aufhebung des Schulvertrages vor; hierüber befindet der Rektor nach Beratung durch den Schulleiter.

Zwischenschritt: Im Falle der Einleitung der Schritte 5, 7 und 8 oder eines der Schritte, ist der ISG-Leiter durch die MEB-Compliance-Beauftragte zu informieren, wenn das beschriebene Verhalten des Verursachenden erwiesenermaßen auch durch ihn im Rahmen der außerschulischen Jugendorganisation (ISG) vorkommt. Die Information des ISG-Leiters erfolgt von Amts wegen. Sie ist aus Gründen des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte streng vertraulich und nur dem ISG-Leiter zugänglich. Die Information enthält die eingeleiteten Maßnahmen und die Begründung für diese.

Schritt 9: Unterstützung für betroffene Kinder/Jugendliche

Schüler:innen des Canisius-Kollegs, die nachweislich belästigt, eingeschüchtert oder gemobbt wurden, werden geeignete Unterstützungsdienste des Canisius-Kollegs zur Verfügung gestellt. Die nachteiligen Auswirkungen der Belästigung auf die Schüler:in werden angesprochen und in der erforderlichen Weise behoben oder bei der Vermittlung entsprechender Unterstützungsangebote unterstützt. Die schulpsychologische Beratung, die schulische Sozialarbeit und / oder die Schulseelsorge entwickeln einen Plan zur Stabilisierung und Unterstützung, der mit dem Eltern/Sorgeberechtigten abgestimmt wird. Auch die externen Unterstützungsangebote können hierzu herangezogen werden.

II. Immunität/Vergeltung

Kein Beschäftigter, Schüler oder ehrenamtlich Mitarbeitender der Schule darf sich an einer Repressalie oder Vergeltungsmaßnahme gegen eine bP, Zeugen oder eine andere Person beteiligen, die Informationen über eine mutmaßliche Belästigung, Einschüchterung oder Mobbing einer Schüler:in vorbringt. Repressalien sind verboten und ziehen entsprechende Disziplinarmaßnahmen nach sich.

H. Mögliche Ansprechpersonen und Kontakte im Fall von Mobbing (Stand 2024-07-24):

Intern

Wenn Kontaktaufnahme per E-Mail, dann: nachname@canisius.de (wichtig: ü= ue; ö= oe; ä= ae; ö= oe)

Abteilung Schulseelsorge und Beratung (Leitung):

Frau Melanie Dölle, Herr Markus Gehlen

Schulpsychologin / Kinderschutzbeauftragte:

Frau Christiane Suckow-Büchler

Contigo-Lehrkräfte:

Herr Aslan (Vertrauenslehrer), Herr Bunzel, Frau Dinkelborg (Leiterin Sek 1/stv. Schulleiterin), Frau Dr. Pack, Frau M. Krebs, Frau Poralla-Schäfer, (Herr Gehlen (Schulseelsorger), Frau Dölle (Schulseelsorgerin), Herr Dr. Nordhofen, Herr Karnatz, Frau Scheffler, Frau Rührdanz, Frau Lange, Frau Kempfer-Sperling (im Schuljahr 2024/2025 beurlaubt).

Leiterin der Sekundarstufe 1/stv. Schulleiterin:

Frau Dinkelborg

Extern

Anti-Mobbingbeauftragte für Berliner Schulen (Land Berlin)

Frau Michelle Lisson

E-Mail: antimobbingberatung@senbjf.berlin.de

Telefon: +49 30 90227-5985

Nach dem „Berliner Familienportal“ der Senatsverwaltung:

Das Hilfetelefon für Kinder und Jugendliche "**Nummer gegen Kummer**" **116 111**

Das Elterntelefon ist unter **0800 111 0 550** erreichbar.

oder über das Sibuz-Mitte (Schulpsychologisches und Inklusionspädagogisches Beratungszentrum)

Dr. Issa Al-Manssour (Leitung)

[+49 30 403949 2261](tel:+49304039492261)

01sibuz@senbjf.berlin.de

Offene Sprechstunde jeden Donnerstag von 15 - 18 Uhr

[Badstr. 10, 13357 Berlin](#)